

Sitzungsvorlage

Nr.: 2022/390

Antrag

**Antrag des stimmberechtigten Mitglieds Harneid und des beratenden Mitglieds Sievers im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 24.10.2022:
Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts**

Jugendhilfeausschuss	08.11.2022	TOP 9
----------------------	------------	--------------

Eingang per E-Mail am 24.10.2022

Susanne
Harneid

24.10.22

Martina Sievers

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.11.22 beantragen wir den **Tagesordnungspunkt "Umsetzung des neuen Vormundschaftsrechts"**

Begründung:

Ab 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Wie bisher trifft das Familiengericht bei Bedarf die Auswahl eines Vormunds. Das Familiengericht **soll** nach § 1779 BGB **eine Person** auswählen, die u.a. nach ihren persönlichen Verhältnissen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Ist eine als **ehrenamtlicher Einzelvormund** geeignete Person **nicht vorhanden**, so **kann** gemäß neuem Recht (§ 1791b BGB) – in Ausnahmefällen – **auch das Jugendamt zum Vormund bestellt werden**. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Vormundschaften sowie Pfllegschaften im Regelfall also auf ehrenamtliche Einzelvormünder und nur nachgeordnet auf Betreuungsvereine, Berufsvormünder oder das Jugendamt zu übertragen. Die in der Vergangenheit praktizierte überwiegende Bestellung des Jugendamtes zum Vormund/Pflegler eines Kindes weicht offenbar erheblich von dieser neuen Rechtslage ab.

Nach § 53 SGB VIII hat das Jugendamt dem Familiengericht Personen und Vereine vorzuschlagen, die sich im Einzelfall zum Pfleger oder Vormund eignen. Pfleger und Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Für die Diskussion im Ausschuss bitten wir die Verwaltung, vorab folgende Angaben vorzubereiten:

- Wie viele Vormundschaften/Pfllegschaften werden aktuell durch das Jugendamt geführt?
- Wie viele Vormundschaften/Pfllegschaften werden durch ehrenamtliche Einzelvormünder, Betreuungsvereine oder Berufsvormünder geführt?
- Wie beabsichtigt die Verwaltung das neue Vormundschaftsrecht in die Praxis umzusetzen?
- Welche Ideen gibt es bereits, geeignete Personen zu akquirieren, auszubilden und zu unterstützen?

Für die Bearbeitung unseres Anliegens bedanken wir uns.

Mit freundlichen Grüßen und im Namen der o.g. Ausschussmitglieder

Susanne Harneid

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 1791 b BGB aktueller Fassung kann nach der aktuellen Rechtslage das Jugendamt zum Vormund bestellt werden, wenn eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist.

Das Jugendamt hat zudem gem. § 56 IV SGB VIII in der Regel jährlich zu prüfen, ob im Interesse des Kindes oder Jugendlichen seine Entlassung als Amtspfleger oder Amtsvormund und die Bestellung einer Einzelperson oder eines Vereins angezeigt ist, und dies dem Familiengericht mitzuteilen.

Der Vorrang für die Bestellung des ehrenamtlichen Einzelvormundes besteht also bereits.

In geeigneten Fällen schlägt das Jugendamt dem Amtsgericht vor, z.B. den Pflegeeltern die Einzelvormundschaft zu übertragen, denn für das Pflegekind erfüllt eine Vormundschaft am besten ihren Sinn, wenn es erlebt, dass die Person, die täglich erzieht, auch rechtlich befugt ist, zu erziehen und zu entscheiden.

Die Einzelvormünder werden durch das Jugendamt beraten und unterstützt, aktuell noch aus der FG II heraus oder durch die FDL.

Im Landkreis Lüchow-Dannenberg werden durch das Jugendamt aktuell 117 Vormundschaften und Pflegschaften geführt.

Die Frage, wie viele Vormundschaften/Pflegschaften durch ehrenamtliche Einzelvormünder, Betreuungsvereine oder Berufsvormünder geführt werden, wäre an das Amtsgericht zu richten, hierüber hat die Verwaltung keine Kenntnis.

Die Verwaltung arbeitet mit Blick auf § 55 SGB V VIII, wonach die Aufgaben der Pflegschaft und Vormundschaft funktionell, organisatorisch und personell von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes zu trennen sind, daran, die Gewinnung und Betreuung von Einzelvormündern außerhalb der FG II anzusiedeln. Hiermit ist aktuell 10.Orga befasst.

Die Planung der Umsetzung der Neuregelungen des Vormundschaftsrechts liegt in der FG II. Die FG II hat die Subjektstellung des Mündels/ Pflinglings in der täglichen Arbeit schon vor der Rechtsreform in den Vordergrund gestellt. Damit dies umgesetzt werden konnte, erfolgte die Fallzahlab senkung.

gez. D. Schulz